

Entscheidungen
zum
Wirtschaftsrecht
Kurzkomentare

EWiR

Herausgeber:

RA Dr. Bruno M. Kübler,
Köln/Dresden/München

Herbertz, BGH, 15. 7. 2005

Eingriff in den eingerichteten und
ausgeübten Gewerbebetrieb bei unbe-
rechtigter Schutzrechtsverwarnung

S. 785

Schwintek, BGH, 2. 6. 2005

Keine Amtshaftung der BaFin gegen-
über Gläubigern (hier: stille Gesell-
schafter) einer nach der Abwicklungs-
anordnung insolvent gewordenen
Gesellschaft

S. 801

A. Herchen, LG Düsseldorf, 5. 8. 2005

Prozessunterbrechung durch liquida-
tionslose Vollbeendigung einer zwei-
gliedrigen GmbH & Co. KG infolge
Ausscheidens des Komplementärs
auch bei davor eingetretener Insolvenz
der KG

S. 809

Wachter, LG Göttingen, 12. 7. 2005

Eintragung der Zweigniederlassung
einer Limited auch bei Nichtvorlegen
von Jahresabschlüssen

S. 795

Mit EWiR-Links
s. Inhaltsverzeichnis



RWS Verlag
Kommunikationsforum

21. Jahrg. / 11. November 2005 / S. 781-812

21

Leitsatz des Verfassers:

Stützt sich die Klage des Insolvenzverwalters nicht auf § 143 Abs.1 Satz 1 InsO, sondern auf die anfechtbar erlangte Möglichkeit des Anfechtungsgegners zur Aufrechnung (§ 96 Abs.1 Nr.3 InsO), dann bleibt die Haupt-/Passivforderung des Insolvenzverwalters Rechtsweg bestimmend.

BGH, Urt. v. 4.8.2005 – IX ZR 117/04 (KG ZVI 2004, 612)

Kurzkommmentar:

Thomas Wazlawik, Dr. iur., LL.M. (St. Louis), Rechtsanwalt – KÜBLER, Passau

1. Der Kläger ist Insolvenzverwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Kassenarztes. Dieser hatte kassenärztliche Leistungen erbracht und daher entsprechende Honoraransprüche gegenüber der Beklagten erworben (§ 85 Abs.4 SGB V), die der Kläger vor dem Zivilgericht (LG Berlin) durchsetzen wollte. Die Beklagte rügte zum einen die Zulässigkeit des gewählten Zivilrechtswegs und berief sich zum anderen auf das Erlöschen der Klageforderung auf Grund erklärter Aufrechnung mit einer Gegenforderung (Erstattungsanspruch gem. § 106 Abs.5a Satz 4 SGB V). Eben diese Aufrechnung hielt der Kläger für unzulässig (§ 96 Abs.1 Nr.3 InsO), weshalb nach seiner Auffassung die Zivilgerichte zur Entscheidung über diese insolvenzanfechtungsrechtliche Frage auch berufen seien. LG und KG gaben dem Kläger Recht und hielten den Zivilrechtsweg für eröffnet, da der Kläger einen anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruch nach § 143 Abs.1 Satz 1 InsO verfolge.

2. Der BGH hob die Urteile des KG und des LG Berlin auf und verwies den Rechtsstreit an das SG Berlin. Vordergründig ging es dabei um die richtige Handhabung von § 17a GVG, gemäß dessen Abs.3 Satz 2 das Gericht bei erhobener Rechtswegrüge darüber vorab und durch Beschluss (Abs. 4 Satz 1) zu entscheiden hat. Gleiches gelte für das Berufungsgericht. Stattdessen haben beide Instanzgerichte unzulässigerweise jeweils durch Urteil entschieden, was gem. § 557 Abs.3 Satz 2 ZPO ein von Amts wegen zu beachtender absoluter Verfahrensmangel sei. Hinter dieser Frage ging es jedoch um den richtigen Umgang mit den Rechtsfolgen der Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen. Unter Bezugnahme auf seine kurz zuvor ergangene Entscheidung vom 2.6.2005 (IX ZB 235/04, ZIP 2005, 1334 = ZVI 2005, 372 = WM 2005, 1573, dazu *Ries*, ZInsO 2005, 848) machte der BGH nochmals deutlich, dass bei der Geltendmachung der Unzulässigkeit der Auf- bzw. Verrechnung auf Grund anfechtbar erlangter Möglichkeit zur Aufrechnung (§ 96 Abs.1 Nr.3 InsO) nicht die Frage nach der Anfechtbarkeit der Aufrechnungslage, sondern die Klageforderung des Insolvenzverwalters (= Haupt-/Passivforderung) Rechtsweg bestimmend sei. Da vorliegend diese Klageforderung (§ 85 Abs.4 SGB V) gem. § 51 Abs.1 Nr.2 SGG der Sozialgerichtsbarkeit unterfalle, dürften die Zivilgerichte darüber nicht befinden.

3. Die Entscheidung des BGH ist richtig. Sie zeigt, dass auch in der Praxis das examenserprobte Denken in Anspruchsgrundlagen unerlässlich ist. Hat der spätere Insolvenzschuldner etwas aus seinem Vermögen in anfechtbarer Weise weggegeben, so hat dies der Empfänger/Anfechtungsgegner dem Insolvenzverwalter zu erstatten. Anspruchsgrundlage hierfür ist § 143 Abs. 1 Satz 1 InsO. Für diesen Anspruch sind, was der Kläger im vorliegenden Fall sicherlich im Auge hatte, die Zivilgerichte zuständig (vgl. BGHZ 114, 315 = ZIP 1991, 737 (m. Anm. *Krefl*), dazu EWiR § 29 KO 1/91, 697 (*App*)). Anderes gilt jedoch bei der Geltendmachung der anfechtbar erlangten Möglichkeit zur Aufrechnung (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO). Bereits in seinem – lange vor Erlass der vorliegenden Instanzurteile ergangenen – Urteil vom 5. 4. 2001 (BGHZ 147, 233 = ZIP 2001, 885, dazu EWiR § 30 KO 5/01, 883 (*G. Wagner*)) hatte der BGH zur KO entschieden, dass „die Rückgewähr der Aufrechnungslage ... in der Durchsetzung der Kaufpreisforderung unabhängig von der Gegenforderung (besteht); diese also nicht im Wege der Aufrechnung zur Erfüllung der Schuld aus § 433 Abs. 2 BGB verwendet werden (kann)“ (s. nachfolgend auch BGH ZIP 2001, 2055, dazu EWiR § 10 GesO 1/02, 107 (*Rigol*); BGH ZIP 2003, 2370 = ZVI 2004, 25, dazu EWiR § 129 InsO 1/04, 241 (*Ch. Beutler/Vogel*); BGH ZIP 2004, 1912 = ZVI 2004, 601, dazu EWiR § 96 InsO 1/05, 27 (*Gerhardt*)). In diesen Fällen stützt sich die Klage des Insolvenzverwalters somit auf die in die Masse gefallene (§ 35 InsO) Forderung des Insolvenzschuldners; Anspruchsgrundlage ist dann die jeweilige BGB-Vorschrift – § 433 Abs. 2 BGB (Kaufpreis); § 535 Abs. 2 BGB (Mietzins); § 631 Abs. 1 BGB (Werklohn) – und eben nicht § 143 Abs. 1 Satz 1 InsO („Es bedarf keiner Geltendmachung oder Durchsetzung der Anfechtung durch Klage auf Rückgewähr nach § 143 Abs. 1 InsO.“ BGH ZIP 2005, 1334, 1335 = ZVI 2005, 372). Diese notwendige Unterscheidung macht sich beim Rechtsweg allerdings erst dann bemerkbar, wenn, wie im vorliegenden Verfahren, die Anspruchsgrundlage nicht aus dem BGB, sondern dem SGB V stammt. Auch verjährungsrechtlich ist der Unterschied bedeutsam: Rückgewähranspruch und z. B. Kaufpreisanspruch verjähren unterschiedlich; letzterer verjährt unter Geltung des alten Verjährungsrechts unter Umständen erst lange nach dem Rückgewähranspruch, während er jetzt in der Regel vor diesem verjähren dürfte.

4. Das Bestreben der Insolvenzverwalter, insolvenzrechtliche Fragen durch die Zivilgerichte beantworten zu lassen, ist mehr als nachvollziehbar. Die Finanz- und Verwaltungsgerichte zeigten in der Vergangenheit öfters Unsicherheit im Umgang mit dieser Materie, was regelmäßig zu teilweise heftigen Kontroversen führte und führt. Die Zusammenführung der Rechtsgebiete (Stichwort: Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsordnung) geschieht hier erst allmählich (vgl. u. a. BVerwG ZIP 2004, 2145 = ZfR 2005, 27, dazu EWiR § 80 InsO 2/04, 439 (*Krefl*); BFH ZIP 2005, 266, dazu EWiR § 96 InsO 2/05, 475 (*Onusseit*)); bis dahin wird es wohl noch einige Urteile der Fachgerichte geben, in denen die insolvenzrechtlichen Besonderheiten nicht bzw. nicht ausreichend beachtet werden.